

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015

Aufgrund der §§ 18, 19 Abs. 1, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113) i.V.m. §§ 2, 7 Abs. 12, 7a, 21 b Abs. 2 S. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i.V.m. der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20 Juni 2012 hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015 vom 13. März 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2015 vom 13. März 2017 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.

Artikel 2 In – Kraft - Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 09. April 2017 in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel